

zustellen, wie die übertragenen Aufgaben erfüllt wurden. Er erteilt danach seine Weisungen, die für die Sicherung der Planerfüllung erforderlich sind.

(4) Der Hauptbuchhalter oder ein von ihm Beauftragter auf der Baustelle bzw. im Meisterbereich oder in der Oberbauleitung bzw. Abteilung nimmt zu den einzelnen Rechenschaftsberichten kritische Stellung und berichtet über die Ergebnisse und Feststellungen aus seiner Kontrolltätigkeit.

(5) Der Werkleiter sowie der Hauptbuchhalter haben schwerpunktmäßig im Monat mindestens zweimal an der Rechenschaftslegung einer Baustelle bzw. eines Meisterbereiches oder einer Oberbauleitung bzw. Abteilung teilzunehmen.

§ 8

(1) Die Rechenschaftslegungen haben zu erfolgen

1. durch den Brigadier vor dem Meister bzw. Bauleiter 10täglich, jeweils am 2. Werktag nach Dekaden-schluß;
2. durch den Meister bzw. Bauleiter vor dem Abteilungsleiter bzw. Oberbauleiter monatlich bis zum 20. Werktag des Folgemonats;
3. durch den Abteilungsleiter bzw. Oberbauleiter vor dem Werkleiter monatlich bis zum 24. Werktag des Folgemonats.

(2) Der Brigadier hat nach Abschluß der 1. und 2. Dekade nur über die wichtigsten Faktoren seines Verantwortungsbereiches zu berichten, wie:

Erfüllung des Produktionsplanes, Einhaltung der geplanten Fertigstellungstermine, Ausnutzung der Arbeitszeit, Auslastung der Mechanismen und des Transportraumes, sowie Materialbereitstellung und Materialverbrauch.

(3) Das Rapportsystem ist straff durchzuführen. Die Werkleiter haben in den Produktionsabschnitten den täglichen Rapport der Leiter zu sichern.

(4) Über die Durchführung der Rechenschaftslegung gemäß Abs. 1 Ziffern 2 und 3 ist eine Niederschrift anzufertigen, aus der die Kontrolle und der Erfüllungsstand der bereits erteilten Weisungen, die Schwerpunkte und Ergebnisse der Rechenschaftslegung in zusammengefaßter Form und die neu erteilten Weisungen zu ersehen sind. Die gesellschaftlichen Organisationen sind zu allen Rechenschaftslegungen gemäß Abs. 1 einzuladen.

§ 8

Zum Erkennen und richtigen Darlegen der Schwerpunkte sind die Rechenschaftslegungen in jedem Verantwortungsbereich nach den betrieblichen Unterlagen

gründlich vorzubereiten und durchzuführen. Als Unterlagen sind zu verwenden:

1. die auf geschlüsselten materiellen und finanziellen Planziele und der Stand ihrer Erfüllung;
2. die Ergebnisse der ständigen Produktionsberatungen — insbesondere die kritischen Hinweise und Verbesserungsvorschläge der Werktätigen der einzelnen Brigaden;
3. die eigenen Aufzeichnungen des Leiters des Verantwortungsbereiches und die analytischen Untersuchungen über die Ergebnisse im Produktionsauftrag, die Anwendung von Neueremethoden, den Stand der Wettbewerbsbewegung, die Qualität der Erzeugnisse und Bauwerke, die Ausnutzung der Produktionsanlagen und -flächen, die Bereitstellung und Ausnutzung von Baumaschinen, die Bereitstellung von Transportraum und dessen Ausnutzung, die Materialbereitstellung, die Materialbestände und den Materialverbrauch, die vorhandenen und anwesenden Arbeitskräfte, die Einhaltung der Arbeitszeit, die Ausfallzeit, die Normenarbeit, die abgegebenen Verbesserungsvorschläge usw.;
4. die beschlossenen Maßnahmen und die erteilten Weisungen der vorangegangenen Rechenschaftslegungen;
5. die Einschätzung des dem jeweiligen Verantwortungsbereich übergeordneten Leiters über die Tätigkeit im vergangenen Berichtszeitraum;
6. die vom Hauptbuchhalter genannten Schwerpunkte der analytischen Untersuchung des Monats in dem jeweiligen Verantwortungsbereich und die Ergebnisse und Feststellungen aus seiner Kontrolltätigkeit;
7. die für die Baustelle bzw. Abteilung oder den Kostenträger vom Hauptbuchhalter monatlich herausgegebenen Abrechnungsbogen.

IV.

Schlußbestimmungen

§ 9

(1) Diese Anordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1963 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Anweisung vom 6. Juli 1962 zur Durchführung von Rechenschaftslegungen in den volkseigenen Bau- und Baustoffbetrieben auf der Grundlage der analytischen Tätigkeit (Verfügungen und Mitteilungen des Ministeriums für Bauwesen Nr. 7) außer Kraft.

Berlin, den 14. Januar 1963

Der Minister für Bauwesen

I. V.: Junker
Staatssekretär